



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

IV. Verwandtschaft, Wohnsitz/Heimat, Name



Verwandtschaft und Schwägerschaft

- Beziehung der natürlichen Person zu anderen natürlichen Personen
- rechtliche Bedeutung (erst) in Kombination mit anderen Vorschriften, die an das Verwandtschaftsverhältnis anknüpfen
- wachsende Bedeutung realer Nähebeziehungen (insb. faktische Lebensgemeinschaft)



Verwandtschaft und Schwägerschaft

- natürliche Verwandtschaft
 - Begründung durch Abstammung
- Adoptivverwandtschaft
 - Begründung durch Adoption
 - Gleichstellung mit natürlicher Verwandtschaft (seit 1973)
 - Erlöschen des bisherigen Kindesverhältnisses (Ausnahmen: ZGB 267 III)
 - aber Fortwirken des Ehehindernisses der Verwandtschaft (ZGB 95 II)



Verwandtschaft und Schwägerschaft

- Schwägerschaft
 - Beziehung eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten
 - Voraussetzungen
 - Ehe
 - Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem anderen Ehegatten und der verschwägerten Person (bei Eheschluss bestehend oder während aufrechter Ehe begründet)

- «Stiefverwandtschaft»
 - Schwägerschaftsverhältnis
 - rechtliche Bedeutung der Stiefelternschaft
 - Relevanz für Stiefkindadoption
 - Unterstützung bei der elterlichen Sorge



Verwandtschaft und Schwägerschaft

- Verwandtschaft: Grade und Linien
 - «römische» Zählung: *tot gradus quot generationes* (so viele Grade wie Generationen)
 - «kanonische» Zählung: *tot gradibus collaterales distant inter se, quot uterque remotior distat a stirpitate communi* (Zählung der Generationen bis zum gemeinsamen Vorfahren; die höhere Zahl ist massgeblich)
 - ZGB 20 I: «römische» Zählung – Bestimmung des Verwandtschaftsgrades nach der Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten
 - ZGB 20 II: gerade Linie und Seitenlinie
 - Parentelen/Stämme: Bedeutung im Erbrecht (ZGB 457 ff.)



Verwandtschaft und Schwägerschaft

Fall 12:

- (1) A ist Bs Bruder.
- (2) C ist Ds Cousine.
- (3) E ist Fs Stiefkelin.

Wie sind diese Personen miteinander verwandt/verschwägert?

- (4) G und H waren verheiratet. Nach der Scheidung heiratet H den I und bekommt mit ihm ein gemeinsames Kind. Wie ist dessen Beziehung zu G? Welche Beziehung hat G nach der Scheidung zu Hs Bruder?



Wohnsitz und Heimat

- örtliche Verknüpfung der natürlichen Person
 - Wohnsitz: primär bestimmt durch eigenes Verhalten
 - Heimat: primär aussenbestimmt
 - Aufenthaltsort
- rechtliche Bedeutung (erst) in Kombination mit anderen Vorschriften, die an Wohnsitz/Heimat anknüpfen
 - aber z.T. abweichende Tatbestände in anderen Rechtsbereichen je nach Funktion des Wohnsitzes



Heimat

- Anknüpfung an den Bürgerort (ZGB 22)
- Gemeinde-, Kantons- und Staatsbürgerrecht
- kein Einfluss der Eheschliessung (ZGB 161)
- Bürgerrecht des Kindes: ZGB 271

SBB-AKTION: Am 1. August den Heimatort kennen lernen

Mit einem «Heimatbillet» können Schweizer am 1. August für 15 Franken von ihrem Wohnort an ihren Heimatort und zurück reisen. Ausländer dürfen zum selben Preis zu einer beliebigen Zentralschweizer Destination fahren.

<https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/sbb-aktion-am-1-august-den-heimatort-kennen-lernen-ld.77862>



Wohnsitz

- Einheit des Wohnsitzes
 - gleichzeitig nur ein (zivilrechtlicher) Wohnsitz
 - Geschäftsniederlassung bleibt unberührt (ZGB 23 III)
- Notwendigkeit eines Wohnsitzes
 - einmal begründeter Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes erhalten
 - Aufenthaltsort als subsidiärer Wohnsitz
- Wohnsitzarten
 - selbständiger und unselbständiger (abgeleiteter) Wohnsitz
 - primärer und subsidiärer Wohnsitz
 - materialer und formaler (fiktiver) Wohnsitz



Wohnsitz

- Selbständiger Wohnsitz: **Mittelpunkt der Lebensverhältnisse**
 - **objektives** Tatbestandselement: Aufenthalt
 - **subjektives** Tatbestandselement: Absicht dauernden Verbleibens
 - Erkennbarkeit für Dritte
 - bei (typischerweise) unfreiwilligem Aufenthalt zu Sonderzwecken: widerlegbare Vermutung gegen Wohnsitzbegründung (ZGB 23 I HS 2)
 - «dauernd»: bis auf Weiteres/nicht bloss vorübergehend
 - Konkurrenz von Lebensschwerpunkten
 - wertende Betrachtung
 - im Zweifel Vorrang persönlicher Beziehungen



Wohnsitz

- Perpetuierung des bisherigen Wohnsitzes bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes (ZGB 24 I)
 - Zwecke
 - Stabilität
 - Verkehrssicherheit
 - Schutz vor rechtlicher Inanspruchnahme am blossen Aufenthaltsort
 - Anknüpfungspunkte für Wohnsitzfiktion
 - primärer Wohnsitz (ZGB 23 I; ZGB 25 f.)
 - unabhängiger Wohnsitz (ZGB 23 I) oder abhängiger Wohnsitz (ZGB 25 f.)
 - nicht: subsidiärer Wohnsitz (ZGB 24 II)



Wohnsitz

- subsidiärer Wohnsitz am Aufenthaltsort (ZGB 24 II)
 - Voraussetzungen
 - kein aktueller primärer Wohnsitz in der Schweiz
 - kein früherer primärer inländischer Wohnsitz vorhanden oder nachweisbar
 - allfälliger früherer ausländischer Wohnsitz aufgegeben
 - Aufenthaltsort
 - kurze Dauer des Aufenthalts (ein Tag bis wenige Tage) genügt (aber keine Perpetuierung)
 - Freiwilligkeit/Zweck des Aufenthalts nicht massgeblich



Wohnsitz

- Unselbständiger (abgeleiteter) Wohnsitz (ZGB 25 f.)
 - Minderjährige
 - gemeinsamer Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern
 - bei gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem Wohnsitz: Elternteil, unter dessen alleiniger Obhut das Kind steht
 - bei gemeinsamer elterlicher Sorge und geteilter Obhut: Aufenthalt
 - bei Auseinanderfallen von elterlicher Sorge und Obhut: sorgeberechtigter Elternteil
 - bei Vormundschaft: Sitz der Kindesschutzbehörde
 - Volljährige unter umfassender Beistandschaft
 - Sitz der Erwachsenenschutzbehörde
 - kein abgeleiteter Wohnsitz von Ehegatten (seit 1988)



Wohnsitz

Fall 13:

- (1) Studentin S zieht aus ihrem Elternhaus in Wald ZH in eine WG in der Stadt Zürich. Jedes Wochenende fährt sie nach Hause zu ihrer Familie. Während der Woche arbeitet sie neben dem Studium jeweils zehn Stunden in einer Bar.
- (2) P arbeitet im mittleren Management eines Unternehmens in Zürich. Montag bis Freitag verbringt er hier, die Wochenenden mit seinem Lebenspartner, der in Genf arbeitet, in einer Wohnung im Berner Oberland, welche die beiden gemeinsam gemietet haben.
- (3) X ist 75 Jahre alt und nicht mehr in der Lage, ihre Landwirtschaft in Appenzell zu führen. Sie entschliesst sich zum Eintritt in ein Altersheim. Einen Platz erhält sie nur in einem Heim in Frauenfeld (TG), wohin sie deshalb übersiedelt.

Wo haben die genannten Personen ihren Wohnsitz?



Name

- Begriff
 - Kennzeichen zur Identifizierung und Unterscheidung von
 - natürlichen Personen
 - Verbandspersonen
 - Stiftungen
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
 - NB: juristische Personen des OR haben keinen Namen, sondern eine Firma (Schutz nach OR 956)



Erwerb des Namens

- Vorname
 - Wahl durch die Eltern (ZGB 301 IV)
 - vgl. auch ZStV 37c, 38 II
 - ggf. Vornamensänderung anlässlich einer Adoption (ZGB 267a I)
 - Zurückweisung bei offensichtlicher Verletzung der Interessen des Kindes (ZStV 37c III)
 - Erkennbarkeit als Vorname
 - (nur) bei besonderen Umständen als Familienname gebräuchlicher Name als zweiter Vorname zulässig (BGE 116 II 504; 118 II 243)
 - kein Name, der eindeutig dem anderen biologischen Geschlecht zugehört
 - Zulässigkeit geschlechtsneutraler Namen
 - Beachtung von Rechtschreiberegeln



Erwerb des Namens

- Familienname: ZGB 160 und 270–270b
 - Kinder miteinander verheirateter Eltern
 - gemeinsamer Familienname der Eltern (ZGB 270 III)
 - zum Namen der gemeinsamen Kinder bestimmter Ledigname eines Elternteils (ZGB 270 I)
 - bis ein Jahr nach Geburt Wechsel auf Namen des anderen Elternteils möglich (ZGB 270 II)
 - Namensklärung (ZStV 37 II)
 - alle gemeinsamen Kinder tragen denselben Familiennamen



Erwerb des Namens

- Familienname: ZGB 160 und 270–270b
 - Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern
 - Ledigname des allein sorgeberechtigten Elternteils (ZGB 270a I S. 1)
 - bis ein Jahr nach Geburt Wechsel auf Namen des anderen Elternteils möglich, wenn gemeinsame elterliche Sorge begründet (ZGB 270a II)
 - gemeinsame elterliche Sorge: Namensklärung (ZGB 270a I S. 2)
 - kein Elternteil sorgeberechtigt: Ledigname der Mutter (ZGB 270a III)
 - alle gemeinsamen Kinder tragen denselben Familiennamen



Erwerb des Namens

- Familienname: ZGB 160 und 270–270b
 - Findelkinder
 - Festlegung eines Vor- und Familiennamens durch Behörde (ZStV 38 II)
(unter Vorbehalt der späteren Feststellung der Abstammung, vgl. ZStV 38 III)
 - Adoption
 - bewirkt Rechtsstellung eines leiblichen Kindes inkl. Familiennamen
 - Volljährigenadoption: ggf. Bewilligung der Weiterführung des Familiennamens (ZGB 267a III)



Namensänderung

- Unabänderlichkeit des Namens als Grundsatz
 - Abkehr vom Grundsatz der Namenseinheit in der Familie
- Änderungen des Namens im Kontext von Ehe und Partnerschaft
 - gemeinsamer Familienname von Ehegatten und eingetragenen Partnern aufgrund Erklärung (ZGB 160 I, II; PartG 12a)
 - kein Doppelname (mehr) [Meier Müller]
 - Allianzname («Name zweiter Ordnung») [Müller-Meier]
 - Rückkehr zum Ledignamen gemäss SchIT ZGB 8a
 - Rückkehr zum Ledignamen nach Scheidung (ZGB 119) oder Tod des Ehegatten (ZGB 30a) durch Erklärung



Namensänderung

- Behördliche Namensänderung (ZGB 30)
 - Änderung des Vor- oder des Familiennamens
 - «achtenswerte» Gründe
 - Ausschluss rechtsmissbräuchlicher oder sittenwidriger Motive
 - nicht mehr erforderlich: «wichtige» Gründe
 - Rechtmässigkeit des neuen Namens
 - Anfechtungsrecht verletzter Dritter (ZGB 30 III)
 - keine Neueintragung von Adelstiteln/-partikeln (auch, wenn im Ausland Namensbestandteil)



Namensänderung

- relativ höchstpersönliches Recht
 - Ausübung durch urteilsfähige Minderjährige
 - Vertretung durch sorgeberechtigten Elternteil bei Urteilsunfähigen
 - Anhörung des anderen Elternteils
 - Einsetzung eines Beistands bei Interessenkollision
 - Namensänderung nach Vollendung des 12. Lebensjahres nur mit Zustimmung des Kindes (ZGB 270b)



Namensänderung

- Vornamensänderung bei Trans- und Intersexualität
 - unabhängig von Hormon- oder chirurgischer Behandlung
(EGMR 6.4.2017 – 79885/12, 52471/13, 52596/13 – A.P., Garçon u. Nicot/-Frankreich)
 - unabhängig von Geschlechtseintrag
 - geschlechtsneutrale oder gemischtgeschlechtliche Vornamen
 - Neuregelung durch nZGB 30b (noch nicht in Kraft)
 - Gegenstand: Eintragung neuer Vornamen im Zusammenhang mit Änderung des Geschlechtseintrags
 - kein Einfluss auf Vornamensänderung ohne Änderung des Geschlechtseintrags
 - Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei Personen unter 16 Jahren, umfassend Verbeiständeten und bei Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde



Name

Fall 14:

- (1) Ivan Milošević ist Schweizer, wohnt in Zürich und betreibt ein Malergeschäft. Er will seinen Namen in «Hans Meier» ändern, um bei der potenziellen Kundschaft besser anzukommen und leichter eine neue Mietwohnung zu finden.
- (2) Die in der Schweiz wohnhafte Tschechin Jana Nováková bringt hier ihren Sohn Jakub zur Welt. Der Vater ist unbekannt.
- (3) T.S. ist als «Schorsch Kamerun» künstlerisch tätig. Er will sein Pseudonym nun zu seinem amtlichen Namen machen.
- (4) Der neunjährige Walter fühlt sich schon seit der Kindergartenzeit als Mädchen und wird allgemein Anna genannt. Nun will er auch erreichen, dass sein Eintrag im Personenstandsregister entsprechend geändert wird.

Wie ist jeweils die namensrechtliche Lage?



Beurkundung des Personenstandes

- Personenstandsregister (seit 2004 elektronisch)
 - Register und Auszüge als öffentliche Urkunden (ZGB 9)
 - Rechtsgrundlagen: ZGB 39 ff., Zivilstandsverordnung (ZStV)
 - Zentrales Personen-Informationssystem (ZGB 45a)
 - einzutragende Daten: ZGB 39 I
 - Meldepflichten (ZGB 40, ZStV)
 - Datenschutz und Datenbekanntgabe (ZGB 43a)
 - Aufgaben und Organisation der Zivilstandsbehörden (ZGB 44 ff., kantonales Recht)
 - Haftung und disziplinarische Verantwortlichkeit (ZGB 46 f.)



Beurkundung des Personenstandes

- Grundsatz: Urkunden als Grundlage von Eintragungen
- Nachweis nicht streitiger Angaben durch Erklärung (ZGB 41)
- Bereinigung des Registers
 - durch die Zivilstandsbehörde bei offensichtlichen Versehen und Irrtümern (ZGB 43)
 - durch das Gericht aufgrund einer Gestaltungsklage (ZGB 42)
 - soweit kein eigenes Verfahren vorgesehen (z.B. Anfechtung der Vaterschaft)
 - Beispiele: Berichtigung des Geburtsdatums, Berichtigung des Namens
 - Aktivlegitimation: grosszügige Auslegung (Berücksichtigung des Interesses an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers)